



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 41 vom 15.12.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Stadt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	495
Stadt Abensberg	
<ul style="list-style-type: none">• Haushaltssatzung der von der Stadt Abensberg verwalteten St. Peter-Gotteshaus- und Leprosenstiftung für das Haushaltsjahr 2024	496
Sonstiges	
<ul style="list-style-type: none">• Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau mit Sitz in Mainburg für das Wirtschaftsjahr 2024 (v. 01.01.2024 - 31.12.2024)• Geldfunde; Sparkasse Landshut	497 499

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 04.12.2023 (Az. 5.1-ro.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein

**Allgemeines Abbrennverbot
für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2**

auf dem Gelände der Befreiungshalle und des Verwaltungsgebäudes samt dem dazugehörigen Geländeumfang während der Zeit vom 31.12.2023, 00.00 Uhr bis 01.01.2024, 24.00 Uhr.

2. Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung

der von der Stadt Abensberg verwalteten St. Peter-Gotteshaus- und Leprosenstiftung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 20 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit
und im

3.400,-- €

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

3.200,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Abensberg in der Sitzung vom 23.11.2023 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg Zimmer H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

STADT ABENSBERG
Abensberg, 06.12.2023

Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

HAUSHALTSSATZUNG

des

ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG

Hallertau

SITZ MAINBURG

für das Wirtschaftsjahr 2024

(v. 01.01.2024 - 31.12.2024)

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. mit Art. 26 Abs. 1, 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.
Es schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	7.810.330 €
und in den Aufwendungen mit	7.293.127 €

Der Vermögensplan über	8.378.932 €
------------------------	-------------

- beinhaltet die Anlagenzugänge	8.091.000 €
- und die Tilgung der Darlehen	287.932 €

und die Finanzierung

- über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	2.310.000 €
- Darlehen von	5.111.729 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	957.203 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 5.111.729 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt.

- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2025 1.000.000 €.
- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2026 800.000 €.
- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2027 800.000 €.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 07.12.2023

Stiglmaier
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kelheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben v. 6.12.2023 die nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i.V. mit Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung erteilt.

III.

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt gemäß 65 Abs. 3 Satz 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung, bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Au i. d. Hallertau, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer der Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Au i. d. Hallertau, den 07.12.2023
Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Stiglmaier
Verbandsvorsitzender

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 11. Dezember 2023

Sparkasse Landshut

gez.
Christian Gallwitz

gez.
Heinz Kunz